

fvb Intern



Newsletter Nr. 10 / 2020

Impressum

- Herausgeber: Fachvereinigung Bowling e.V., Postfach 450243, 12172 Berlin
- Geschäftsstelle: Olympiapark Berlin, Hanns-Braun-Str./Adlerplatz, 14053 Berlin
- Redaktion: Anita Tronnier, Wiedstraße 20,
53859 Niederkassel-Mondorf
Tel.: 0228 4337623
Fax: 030 2639 1730 3493
Email: anitatronnier@snafu.de
Facebook: www.facebook.com/F.V.B.Berlin
www.facebook.com/F.V.B.Berlin.Sportbetrieb
- Erscheinungsweise: bei Bedarf



Liebe Leser*innen,

der Coronavirus hat aktuell und sicherlich in den nächsten Wochen große Folgen für das Leben und die Gesellschaft - und natürlich auch für den Betriebssport. Viele von Euch haben sicherlich nicht immer die Gelegenheit, jede Veröffentlichung auf der Homepage und in den sozialen Netzwerken zu lesen. Deshalb versuchen wir nachfolgend die in den letzten Tagen getroffenen Entscheidungen und Entwicklungen zusammenzufassen. Dies bezieht sich ausschließlich auf die sportlichen Aspekte in unserem Bowlingsport.

Wir empfehlen aber auch, dass sich jeder parallel über die täglich aktualisierten Veröffentlichungen der Wissenschaftler*innen des Robert Koch - Instituts informiert:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Keinesfalls sollte man sich nur an den reißerischen, meist auf Verkaufszahlen bedachten, Veröffentlichungen in einer bestimmten Presse orientieren. Auch etliche Äußerungen bestimmter „Lautsprecher*innen“ in den sozialen Medien sollte man stets hinterfragen.

Was ist in den letzten Tagen passiert:

50.Betriebssport - Europameisterschaft (BEC) um ein Jahr verschoben

Wir haben schweren Herzens die 50.Betriebssport - Europameisterschaft, die vom 20.-23.Mai 2020 in Berlin stattfinden sollte, verschoben. Alle ausländischen Ländervertreter*innen und die deutschen BSG´en wurden im Laufe des Tages per Mail direkt informiert. Wir haben nach der Zustimmung des BEC - Präsidiums und der Ländervertreter*innen die betroffenen Bowlinganlagen BC Schillerpark und City Bowling Hasenheide Neue Welt darüber informiert, dass die 50.Betriebssport –Europameisterschaft nunmehr vom 12.Mai bis 15.Mai 2021 in den beiden Bowlinganlagen stattfinden wird. Wir danken den vielen Ehrenamtlichen aus Berlin und Hamburg für ihre Bereitschaft, bei der BEC mitzuhelfen und hoffen, dass Ihr auch 2021 dabei sein werdet. Die für 2020 ausgesprochenen Einladungen gelten auch für 2021 unverändert weiter, dies gilt auch für die noch nicht abgearbeitete Warteliste aus der Qualifikation. Alle Teams, Damendoppel, Herrendoppel und Mixed erhalten ihre bereits gezahlten Startgelder zurück.

FVB - Ligaspielbetrieb vorläufig eingestellt

Aufgrund der aktuellen Nachrichtenlage mussten wir am vergangenen Freitag unseren Spielbetrieb in der Stadt-, Ober- und Bezirksliga zunächst bis zum 19.April 2020 unterbrechen. Wir hoffen bis dahin mehr Klarheit zum Umgang mit dieser Gesundheitskrise zu haben und werden versuchen, die noch ausstehenden drei Spieltage der Ligen innerhalb des Sportjahres noch nachzuholen. Den Hallen, die die 1.-3.Klassen selbst organisieren, hatten wir zeitgleich empfohlen, den Ligaspielbetrieb ebenfalls zu unterbrechen oder sogar abzuberechnen, wenn es vom Ligaverlauf sinnvoll ist. Bevor es zu Beginn dieser Woche dazu kommen konnte, lag aber seitens des Senats von Berlin schon die Verfügung zur Schließung aller Sportstätten bis zum **19.April 2020** vor. Wie es dann weitergehen wird, kann derzeit niemand sagen. So sind beispielsweise in Hamburg die Sportstätten schon bis zum 30.April 2020 geschlossen. Wir empfehlen daher, sich regelmäßig auf den jeweiligen Internetseiten der Bowlinganlagen zu informieren. Natürlich werden wir auch die uns erreichenden Informationen sofort weitergeben. Bitte bedenkt aber auch, dass die Verantwortlichen ihre Bowlinganlagen erst dann wieder öffnen dürfen, wenn es grünes Licht von den Gesundheitsbehörden gibt.

Max Schmidt - Pokal 2020

Die für den 22.März 2020 im BowlHouse vorgesehene Finalrunde wurde verschoben. Wir hoffen, diese möglichst noch innerhalb des laufenden Sportjahres nachholen zu können.

FVB - Einzelmeisterschaft wurde abgesagt

Trotz einer hervorragenden Meldezahl musste die FVB - Einzelmeisterschaft 2020 leider abgesagt werden, da eine terminliche Realisierung unwahrscheinlich erscheint.

FVB - Aufstiegsrunde / FVB - Klassenmeisterschaft

Ob diese Wettbewerbe zu den angesetzten Terminen durchgeführt werden können, bleibt abzuwarten - wir berichten.

Internationales Städteturnier Pfingsten 2020 in Bremen

Die Verantwortlichen der teilnehmenden Städte Basel, Berlin, Bremen, Frankfurt/Main, Hamburg und Wien stehen in Kontakt. Die gemeldeten Mannschaften werden über eine etwaige Absage oder Verlegung schnellstmöglich informiert. Wir gehen davon aus, dass wir im April eine Entscheidung haben werden.

Außerordentliche Vollversammlung der FV Bowling am 16.April 2020 fällt aus

Die zur Erörterung und Beschlussfassung von Satzungs- und Ordnungsänderungen einberufene außerordentliche Vollversammlung der FVB am 16.April 2020 fällt ersatzlos aus. Inwieweit die erarbeiteten Änderungen als Anträge in die reguläre Vollversammlung übernommen oder ins nächste Jahr vertagt werden, wird der Vorstand entscheiden, sobald eine Vorstandssitzung durchgeführt werden kann.

52.Ordentliche Vollversammlung der FV Bowling am 17.Juli 2020

Ob die Vollversammlung wie geplant am 17.Juli 2020 um 18.00 Uhr beim LSB Berlin stattfinden kann, wird der Vorstand auf Grundlage der in der Satzung verankerten Fristen und der dann herrschenden Corona - Situation fristgerecht entscheiden. Die Einladung zur VVS muss bis spätestens 5.Juni 2020 erfolgen.

Wie geht es weiter ?

Alfons Hörmann, der Präsident des DOSB, hat eindringlich dazu aufgefordert, vernünftig zu sein und auf das sportliche und soziale Miteinander in den nächsten Wochen unbedingt zu verzichten. Dem ist nichts hinzuzufügen. Die FVB / BBV – Verantwortlichen stehen untereinander in ständigem Kontakt. Die einschlägigen Veröffentlichungen z.B. von den Gesundheitsbehörden, vom DOSB, vom DBSV, der DBU und anderen Organisationen werden aufmerksam verfolgt. Am 30.März werden sich die Sportleitungen erneut über das weitere Vorgehen austauschen. Die bisher getroffenen Entscheidungen waren unausweichlich. Wir bedauern die von uns nicht zu beeinflussenden Umstände - insbesondere die wirtschaftlichen Folgen für die Bowlinganlagen. Ich danke allen Verantwortlichen in den Hallen, in der FVB und im BBV, die durch ihr umsichtiges, besonnenes Handeln in vielen Gesprächen und Mails mitgeholfen haben, praktikable Lösungen zu finden, die uns allen manchmal sicherlich schwergefallen sind. Nun liegt der Ball im Feld der Politik und der Gesundheitsbehörden.

FVB - Geschäftsstelle bleibt bis auf Weiteres geschlossen

Die FVB - Geschäftsstelle bleibt zunächst bis zum 20.4.2020 geschlossen. Petra ist telefonisch montags von 12-17 Uhr, mittwochs von 10-14 Uhr und donnerstags von 12-16 Uhr erreichbar.

Blick nach vorne: - Meldestand der Deutschen Betriebssport Meisterschaften im Bowling 2020/2021 -

Für die 22.DBM in der Mannschaft und im Einzel in Hannover vom 3.9.2020 bis 06.09.2020 liegen inzwischen 70 Team- und 382 Einzelmeldungen vor. Meldeschluss ist hier im Sommer, nämlich am 10.Juli 2020.

Für die 9.DBM Trio, die vom 7.1.2021 bis 10.1.2021 in Berlin ausgetragen wird, liegen aktuell bereits 77 Meldungen vor. Wir freuen uns über das Interesse und weisen noch einmal darauf hin, dass die bisher einzige Altersgruppe D auf nunmehr drei Altersgruppen (D, E und F) erweitert wurde. Meldeschluss ist der 25.November 2020.

Uwe Tronnier, 17.März 2020

„Normaler“ Redaktionsschluss für den Newsletter und die FVB-Intern digital

(Änderungen und weitere Sonderausgaben bleiben vorbehalten):

<u>Ausgabe</u>	<u>Redaktionsschluss:</u>	<u>Erscheinungstermin</u>
Nr. 02/2020 Intern (digital)	22.März 2020	23.März 2020
Nr. 11/2020 10.FVB-Newsletter	29.März 2020	31.März 2020

Elektronische Veröffentlichungen der FVB erfolgen auf der Homepage www.bowlen-in-berlin.de und im Facebook u.a. unter www.facebook.com/F.V.B.Berlin bzw. www.facebook.com/groups/FVBBerlinSportbetriebDownloads

Verordnung
über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus
SARS-CoV-2 in Berlin
(SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV)

Vom 14. März 2020

Aufgrund des § 32 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

1. Teil

Bestimmungen für Veranstaltungen und Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens

§ 1

Veranstaltungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen und Ansammlungen mit mehr als 50 Teilnehmenden dürfen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Abgeordnetenhauses und der Bezirksverordnetenversammlungen nicht stattfinden.

(2) Bei öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen mit weniger als 50 Teilnehmenden hat der Veranstalter oder die Veranstalterin die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste mit zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen.

§ 2

Besondere Arten von Gewerbebetrieben

(1) Gewerbebetriebe der folgenden Arten im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden: Tanzlustbarkeiten, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen.

(2) Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(3) Kinos, Theater, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(4) Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.

§ 3 Gaststätten

(1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, die die Voraussetzungen einer Rauchergaststätte im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes vom 16. November 2007 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch § 34 Abs. 1 des Gesetzes vom 03.06.2010 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, erfüllen, dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(2) Sonstige Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.

(3) Gaststätten im Reisegewerbe im Sinne des Gaststättengesetzes dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.

§ 4

Badeanstalten, Sportstätten und Sportbetrieb

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios u. ä. wird untersagt.

(2) Ausnahmen von der Untersagung nach Absatz 1 können in besonders begründeten Einzelfällen ausschließlich auf den öffentlichen Sportanlagen des Landes Berlin durch schriftliche Genehmigung der zuständigen Vergabestelle zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für

- a. den Sportbetrieb von Kaderathleten in Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 2020, wenn die beantragten Trainingseinheiten für die Vorbereitung zwingend erforderlich sind,
- b. den Sportbetrieb mit Tieren, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl zwingend erforderlich ist.

2. Teil

Bestimmungen für Krankenhäuser und Pflegeheime

§ 5

Personaleinsatz in Krankenhäusern

(1) Krankenhäuser haben die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ihr ärztliches und pflegerisches Personal unverzüglich auf dem Gebiet der Intensivpflege mit Beatmungseinheiten und der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf zu schulen.

(2) Krankenhäuser müssen, soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf einsetzen.

§ 6

Besuchsregelungen

(1) Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern und Hospizen dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 keinen Besuch empfangen.

(2) Kinder unter 16 Jahren und Schwerstkranke dürfen einmal am Tag von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von Menschen mit Atemwegsinfektionen.

(3) Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, dürfen einmal am Tag von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von Kindern unter 16 Jahren oder von Menschen mit Atemwegsinfektionen.

3. Teil

Bestimmungen für Schulen und Bildungseinrichtungen und für Tageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesförderungsgesetzes

§ 7

Allgemeinbildende Schulen

(1) Öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges im Sinne des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, sowie Tageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2017 (GVBl. S. 702) geändert worden ist, dürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nicht für den Lehr- bzw. Betreuungsbetrieb geöffnet werden.

(2) Prüfungen dürfen durchgeführt werden, sofern hierbei ein Abstand zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist.

(3) Einrichtungen der in Absatz 1 bezeichneten Art können einen eingeschränkten Betrieb für eine Notbetreuung von Kindern von Eltern anbieten, deren berufliche Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist. Über die Auswahl der Einrichtungen entscheidet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.

§ 8

Berufsbildende Schulen und sonstige Einrichtungen der Berufsausbildung

Berufsbildende Schulen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, Gesundheits- und Pflegefachschulen sowie sonstige Einrichtungen der Berufsausbildung dürfen nicht für den Lehrbetrieb geöffnet werden.

(2) § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Tageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesförderungsgesetzes

Tageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesförderungsgesetzes dürfen nicht geöffnet werden, soweit es sich nicht um eine Notbetreuung von Kindern von Eltern handelt, deren berufliche Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist.

4. Teil
Schlussvorschriften

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag ihrer Verkündung nach § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. November 1995 (GVBl. S. 764) geändert wurde, in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

(2) § 8 tritt am 16. März 2020 in Kraft. § 7 Absatz 1 und § 9 treten am 17. März 2020 in Kraft.

Berlin, den 14.03.2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalayci
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung



Aktuelle INFORMATIONEN

Coronavirus und Mitgliederversammlungen

(Stand: 13.03.2020)

In vielen Vereinen und Verbänden stehen am Anfang des Jahres die Mitgliederversammlungen an. Viele Vereinsvorstände stellen sich derzeit die Frage, ob aufgrund der Corona-Pandemie die Mitgliederversammlung überhaupt durchgeführt werden kann, darf oder muss.

Jeder Verein und Verband muss zunächst seine Satzung hinsichtlich der zeitlichen Vorgabe zur Mitgliederversammlung prüfen. Viele Satzungen sehen vor, die Mitgliederversammlung im ersten Quartal oder zu Beginn des Jahres stattfinden zu lassen. In diesen Fällen ist der Verein/Verband erst einmal gehalten, diese Vorgaben zu erfüllen. Sollte sich in der Satzung der Passus „die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich“ stattfinden, ist der Verein/Verband zeitlich flexibler. Es kommt in der Satzung allerdings auch ein wenig auf die Formulierung an. Manchmal beziehen sich Regelungen etwas zweideutig auf den Zeitpunkt der Einberufung (also ggf. nur der Einladung) und nicht auf den Zeitpunkt der Durchführung.

Zu berücksichtigen ist, dass das jeweilig zuständige Gremium (z.B. Vorstand) einen Beschluss über die weitere Verfahrensweise trifft.

Die Absage oder Verschiebung der Mitgliederversammlung sollte von bestimmten Faktoren abhängig gemacht werden – dabei müssen dies überragende Gründe des Gemeinwohls oder aber höherrangige Interessen des Vereins/Verbandes sein, wenn dies satzungsdurchbrechend erfolgen soll. Hierbei ist auch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Vertagung für kurze Zeit wiegt weniger schwer als ein vollständiger Ausfall in einem Jahr.

Folgende Kriterien sollten u.a. zusätzlich beachtet werden:

Wie viele Menschen kommen zusammen und haben diese Menschen besondere Risikofaktoren (z.B. Vorerkrankungen)? Es sind daher vorher die Anzahl der Teilnehmer und die Möglichkeit, ob die Teilnehmerzahl eventuell im Vorfeld reduziert werden könnte, zu prüfen.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Art der Veranstaltung risikogeneigt sein kann. Das heißt, sind die Kontaktmöglichkeiten der Teilnehmer hoch und wie sehen die räumlichen Gegebenheiten aus (z.B. Größe des Raumes, regelmäßige Belüftung, ausreichende Möglichkeiten für die Handhygiene).

Die Länge der Veranstaltung sollte ebenfalls beachtet werden. Je länger die Veranstaltung dauert, desto höher ist das Risiko.

Für alle Veranstaltungen gilt grundsätzlich die Risikoabwägung durch den Veranstalter.

Sollten Sie nach Prüfung aller Punkte zu dem Entschluss kommen, die Mitgliederversammlung abzusagen zu müssen, informieren Sie Ihre Mitglieder und teilen gleichzeitig mit, dass die Mitgliederversammlung voraussichtlich noch in 2020 stattfinden wird. Von der Nennung eines festen Datums wird derzeit abgeraten, da leider nicht absehbar ist, wie sich die Lage weiterentwickelt. Wichtig ist aber, alle Gremien des Vereins/Verbandes einzubinden und größtmögliche Transparenz zu wahren. Die Rechte auf Mitgliederversammlung und Wahlen sind sehr wichtige demokratische Teilhaberechte, die nicht leichtfertig beschnitten werden dürfen. Gerade Einzelfallabwägungen sollten daher mit Augenmaß und auf Basis guter Gründe getroffen werden. Dies wird auch die Akzeptanz bei der Mehrheit der Betroffenen erhöhen.

Hinsichtlich der Kosten (z.B. Catering, Örtlichkeit, Rahmenprogramm) ist zu prüfen, bis zu welchem Zeitpunkt kostenfrei storniert (zeitlich gestaffelte Rücktrittsfristen) werden kann.

Wahlen

Steht die Wahl von Vorstandsmitgliedern aufgrund der abgelaufenen Amtszeit an, müssen die Wahlen durchgeführt werden. Das Erfordernis der Durchführung der Mitgliederversammlung ist somit gegeben, wenn nicht andere, überragende Gründe dem entgegenstehen. Dies können gesundheitliche Aspekte durchaus sein, allerdings nur dann, wenn sie eine gesellschaftliche Dimension erreicht haben. In der jetzigen Situation kann man davon ausgehen, dass aufgrund der derzeitigen Entwicklung eine solche nicht mehr auszuschließen ist.

Findet sich in der Satzung die Regelung, dass Vorstandsmitglieder im Amt bleiben, bis ein neuer Vorstand gewählt ist oder ein neuer Vorstand ins Vereinsregister eingetragen wird, kann der bisherige Vorstand zunächst im Amt verbleiben.

Haushaltsplan

Soll die Mitgliederversammlung den Haushaltsplan beschließen, dürfte in der Regel ein Entwurf erstellt worden sein, der der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt wird. Es ist überlegenswert, im Falle einer Absage einen Vorstandsbeschluss zu fassen, dass vorläufig auf der Grundlage des Entwurfes zu handeln ist und auf der späteren Mitgliederversammlung den Beschluss zu fassen, den Haushalt nachträglich zu genehmigen. Im Idealfall wird den Mitglieder der Entwurf übersandt mit der Bitte (innerhalb einer zu setzenden Frist) Anregungen oder Hinweise zu erteilen, die in einen Beschluss des Vorstands zur Anwendung eines vorläufigen Haushaltsplans mit einfließen.

Hinweis:

Vor Ihrer Entscheidung sollten Sie sich auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts (<https://www.rki.de>) informieren. Auch die örtlichen Gesundheitsämter stehen für Rückfragen zur Verfügung. Ihr zuständiges Gesundheitsamt finden Sie hier: <https://tools.rki.de/PLZTool/>

Wir danken den Autoren Cornelia Köhncke (Landessportbund Berlin e.V.) und Dr. Hendrik Pusch (Landessportbund Sachsen e.V.) für die Erlaubnis, diese Informationen weitergeben zu dürfen.